

5 Standort und Umgebung

Pos. 5 Standort und Umgebung

Lage der Anlage in der Landschaft, im Ort und im Werk

Der Anlagenstandort liegt im Amöneburger Becken, ca. 350m nordwestlich des Gewerbegebietes an der Frankfurter Straße der Stadt Kirchhain und ca. 600m südöstlich des Ortsteils Stausebach.

Bauplanungsrechtliche Ausweisung des Standortes

Das Baugrundstück befindet sich im Planungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.6 „Biomassezentrum Kirchhain-Stausebach“.

Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet

- Wasserschutzgebiet: Wasserschutzgebiet der Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich).
- Hochwasserrückhaltebecken: Das Biomassezentrum liegt teilweise im äußeren Bereich des Beckenraumes des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Kirchhain, der laut HWG als festgestelltes Überschwemmungsgebiet gilt. Die Freiraumgrenze verläuft auf 198,65 m ü. NN. Das Stauziel im Beckenteil 2 liegt bei 196,30 m ü. NN. Dieser Wasserstand wird auch bei sehr seltenen extremen Hochwasserereignissen nur unwesentlich überschritten. Die Verkehrsfläche der Grundstücke I und II liegen i. M. auf 197.60 m ü. NN. Eine tatsächliche Überflutung der Biomasseanlage durch einen Einstau des HRB ist demnach äußerst unwahrscheinlich. Die Lage des Biomassezentrums sowie das derzeit ausgewiesene Überschwemmungsgebiet ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Es wurde gemäß § 78 Abs. 2 WHG die Genehmigung des Biomassezentrums Kirchhain-Stausebach im derzeitigen Überschwemmungsgebiet des Hochwasserrückhaltebeckens Kirchhain in der Gemarkung Kirchhain-Stausebach, Flur 1, Flurstück 98, 99, 100, 101/1, 103, 104/1 und 104/2 genehmigt.

- Heilquellenschutzgebiete: Nicht vorhanden.

Abstände zu Oberflächengewässern

- Oberflächengewässer:

-Die Wohra (Gewässer II. Ordnung) verläuft hinter dem ehemaligen Bahndamm und ist ca. 500 m vom Plangebiet entfernt. Mit Ausnahme denkbarer, temporärer Grundwassereinflüsse bestehen keine funktionalen Beziehungen.

-Ein namenloser Graben erstreckt sich zwischen Trockenfermentations - und NawaRo – Anlage: temporär wasserführend, Gewässerstrukturgüte: stark verändert. Naturschutzfachlich: mittel bedeutsam.

Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Waldgebiet

- FFH-Gebiete: FFH Gebiet „5119-302 - Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden“ beginnt nur etwa 45 m nördlich des Plangebiets.
- Vogelschutz-Gebiete: VSG 5219-401 „Amöneburger Becken“ beginnt ca. 550m südlich des Plangebiets.
- Naturschutzgebiete: NSG „Brießelserlen“: Beginnt ca. 550m südlich (hier zum Teil identisch mit VSG) des Plangebiets.
- Nationalparke: Im nahen Umkreis (1 km) sind keine Nationalparke ausgewiesen)
- Biosphärenreservate: Im nahen Umkreis (1 km) sind keine Biosphärenreservate ausgewiesen)
- Landschaftsschutzgebiete: Plangebiet liegt im LSG „Auenverbund Lahn-Ohm“.
- Geschützte Landschaftsbestandteile: Im 1 km-Umfeld nicht vorhanden.
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / bzw. § 13 HAGBNatSchG: Im 1 km-Umfeld nicht vorhanden.

Altlasten

Altlasten sind nicht bekannt.

Verkehrliche Erschließung

Die Verkehrsanbindung von und zur Anlage erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg, die K11 und die B62. Der Einfahrtsbereich von der K11 in den Wirtschaftsweg wurde in Abstimmung mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Marburg dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen entsprechend angepasst und ausgebaut.

Die Anlieferung der NawaRo-Einsatzstoffe sowie des Grün- und Strauchschnitts der Straßenmeistereien erfolgt größtenteils über die B62. Die Anlieferung der Bioabfälle aus dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und dem Schwalm-Eder-Kreis durch Müllsammelfahrzeugen erfolgt hauptsächlich über die B62.

Die sonstigen organischen Abfälle, die in der Bioabfall-Vergärungsanlage mitverarbeitet werden, werden per Sattelzug ebenfalls über die B62 zur Anlage transportiert.

Aufstellflächen und Angriffswege der Feuerwehr

Die Erschließung des Biomassezentrums erfolgt über die Erschließungsstraße südlich des Grundstücks I. Die Zufahrt zu den beiden Grundstücken erfolgt jeweils über ein Tor. (Ein Feuerwehrschrüsseldepot liegt vor) Weitere Zufahrtsmöglichkeiten bestehen nicht. Die Gebäude der Biogasanlage selbst sind über die befestigten Verkehrsflächen auf den Grundstücken anfahrbar. Diese werden auch von den LKW des Anlieferverkehrs befahren und sind daher auch für die Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend befestigt.

Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind auf den befestigten Flächen in ausreichendem Maße vorhanden.

Benachbarte Gefahrenpotentiale

In unmittelbarer Umgebung befinden sich weder Anlagen oder Gebäude von denen eine Gefahr für das Biomassezentrum ausgeht noch sind Anlagen oder Gebäuden vorhanden die vom Biomassezentrum beeinträchtigt werden könnten.

Das Betriebsgelände ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. In Osten wird das Gelände durch den ca. 5m hohen Bahndamm der ehemaligen Bahnstrecke begrenzt.

Die nächsten Wohnhäuser befinden sich im Osten und Südosten in ca. 700 m Entfernung am Stadtrand von Kirchhain. Im Nordwesten liegt in ca. 700 m Entfernung der Stadtrand von Stausebach mit Wohnbebauung. Im Südosten befindet sich ein Gewerbegebiet von Kirchhain, dessen nächstgelegene Gebäude ca. 350 m entfernt sind.

Südlich des BMZI wurde das eigenständig genehmigte BMZII in Betrieb genommen.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.1 V, 8.11.2.4 V und 8.12.2 V Anhang 1 der 4. BImSchV. Hierbei handelt es sich um eine Anlage vornehmlich zur Behandlung und Lagerung von Ast- und Strauchschnitt mit anschließender thermischer Verwendung in einem Biomassekessel.

Bei dem BMZII handelt es sich um keine Störfallanlage. Eine Lagerung von Gas oder Öl erfolgt hier nicht. Eine gegenseitige Beeinflussung der Anlagen oder Dominoeffekte sind demnach auszuschließen.

Die geplanten Änderungen am BMZI haben zudem keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb des BMZII. Das Gefahrenpotenzial des BMZI bei Störfällen wird nicht erhöht.

Bei dem BMZII handelt es sich um kein schutzwürdiges Objekt i. S. d. §50 BImSchG.

Benachbarte schutzwürdige Objekte

In unmittelbarer Umgebung befinden sich keine schutzwürdigen Objekte.

Das Betriebsgelände ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Osten wird das Gelände durch den ca. 5 m hohen Bahndamm der ehemaligen Bahnstrecke begrenzt.

Die nächsten Wohnhäuser befinden sich im Osten und Südosten in ca. 700 m Entfernung am Stadtrand von Kirchhain. Im Nordwesten liegt in ca. 700 m Entfernung der Stadtrand von Stausebach mit Wohnbebauung. Im Südosten befindet sich ein Gewerbegebiet von Kirchhain, dessen nächstgelegene Gebäude ca. 350m entfernt sind.

Am westlichen Ortsrand von Kirchhain ist im Vergleich zu den vorherigen Genehmigungen ein vorhandenes Wohngebiet erweitert worden. Der kleinste Abstand zwischen dem Biomassezentrum und einem Wohnhaus hat sich hierdurch nicht verändert.

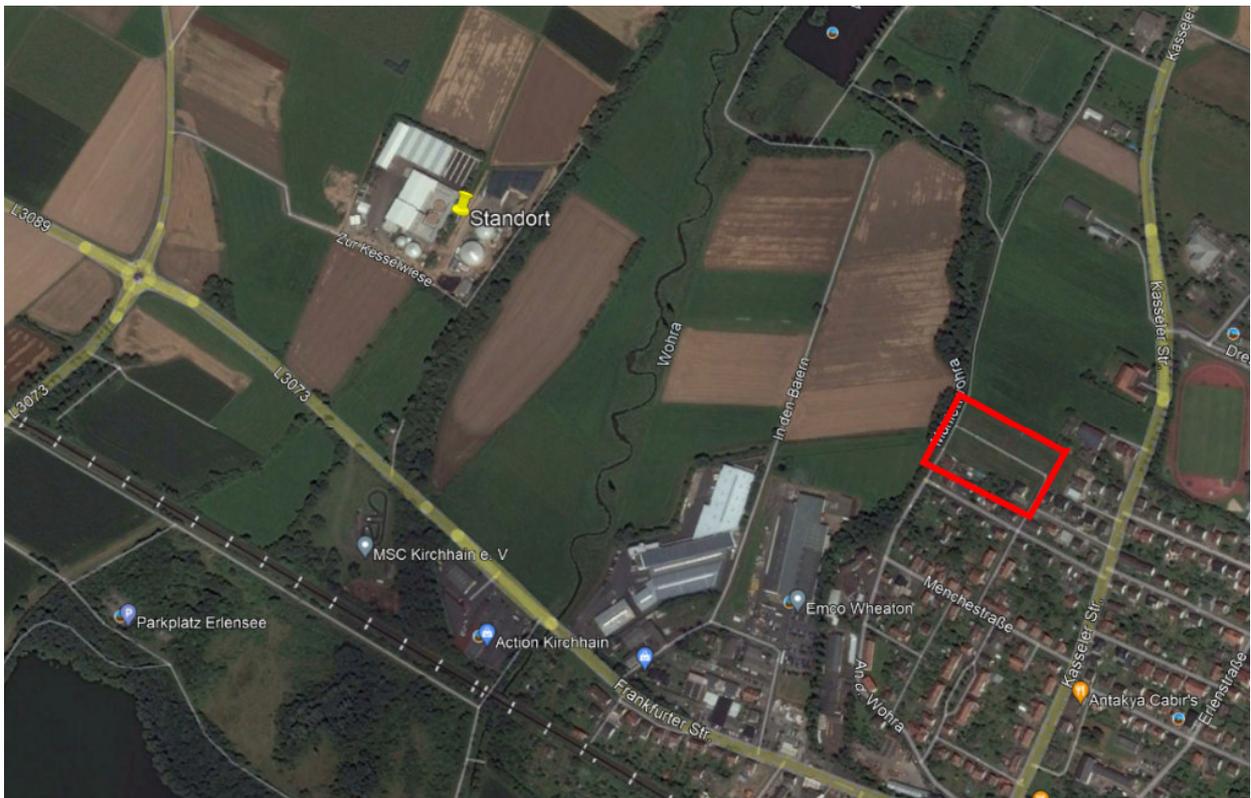


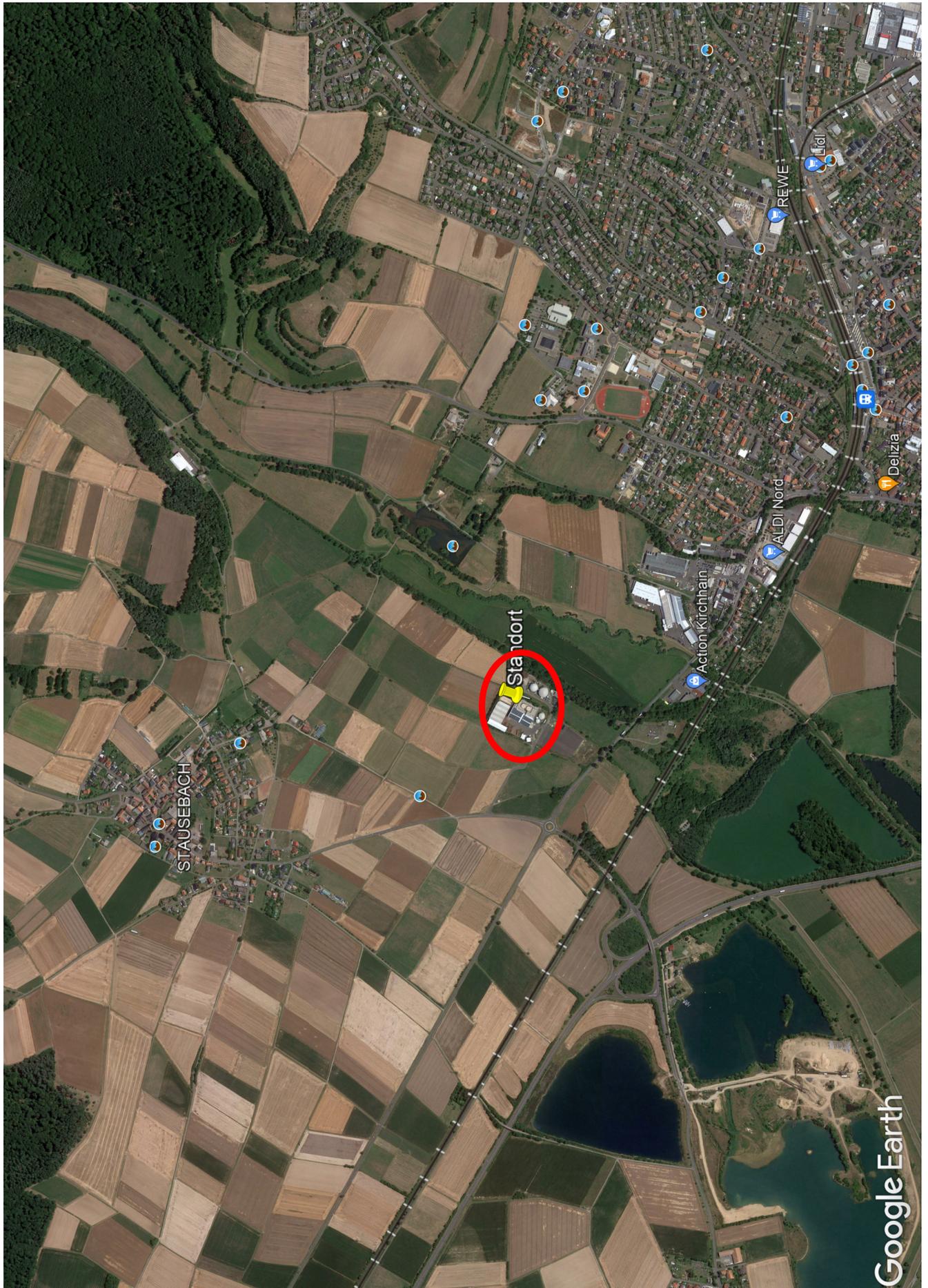
Abbildung 1: Luftbildauszug 2014



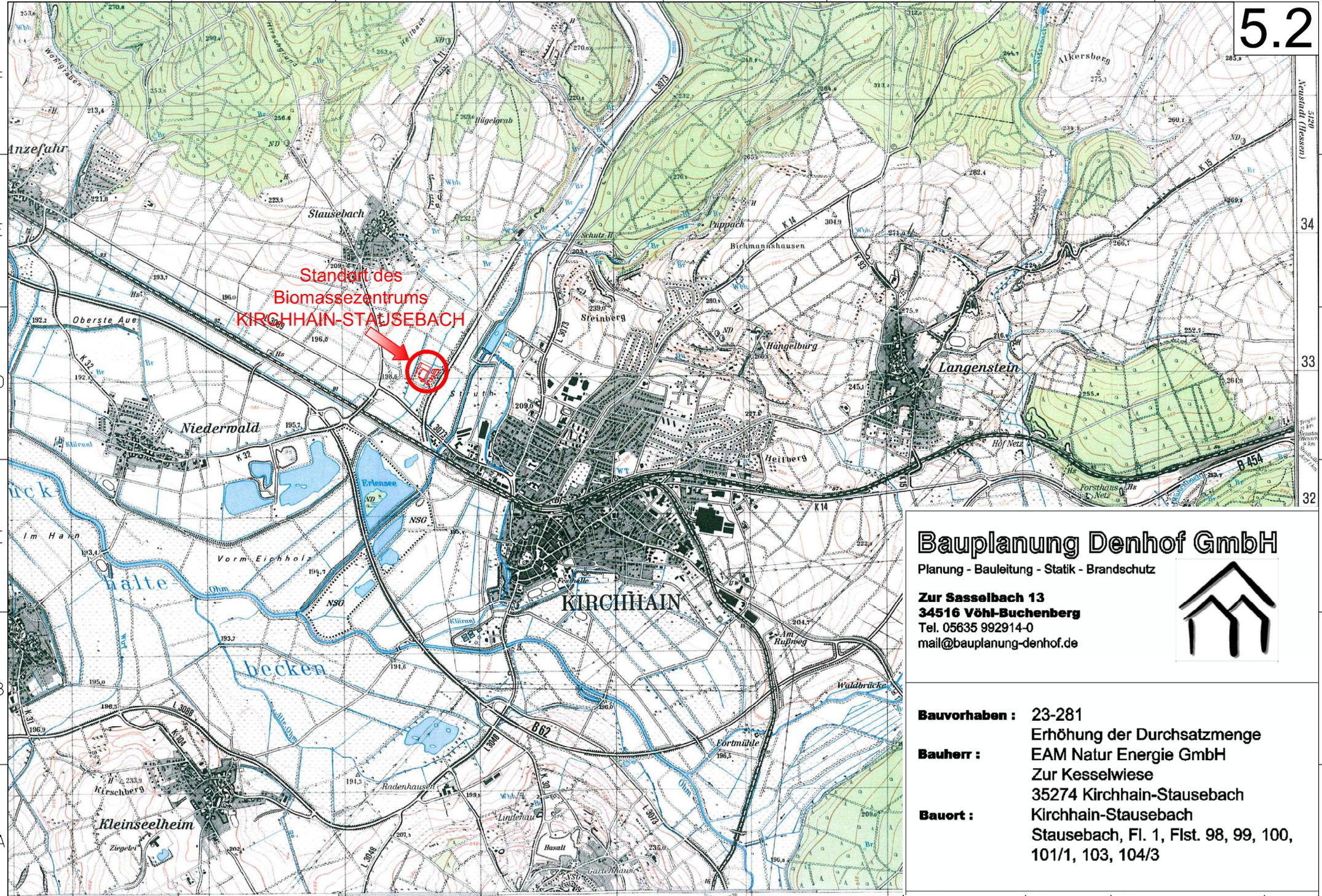
Abbildung 2: Luftbildauszug aktuell

Pos. 5.1

Luftbild



mb-Viewer Version 2017 - Copyright 2016 - mb AEC Software GmbH



Bauplanung Denhof GmbH
 Planung - Bauleitung - Statik - Brandschutz

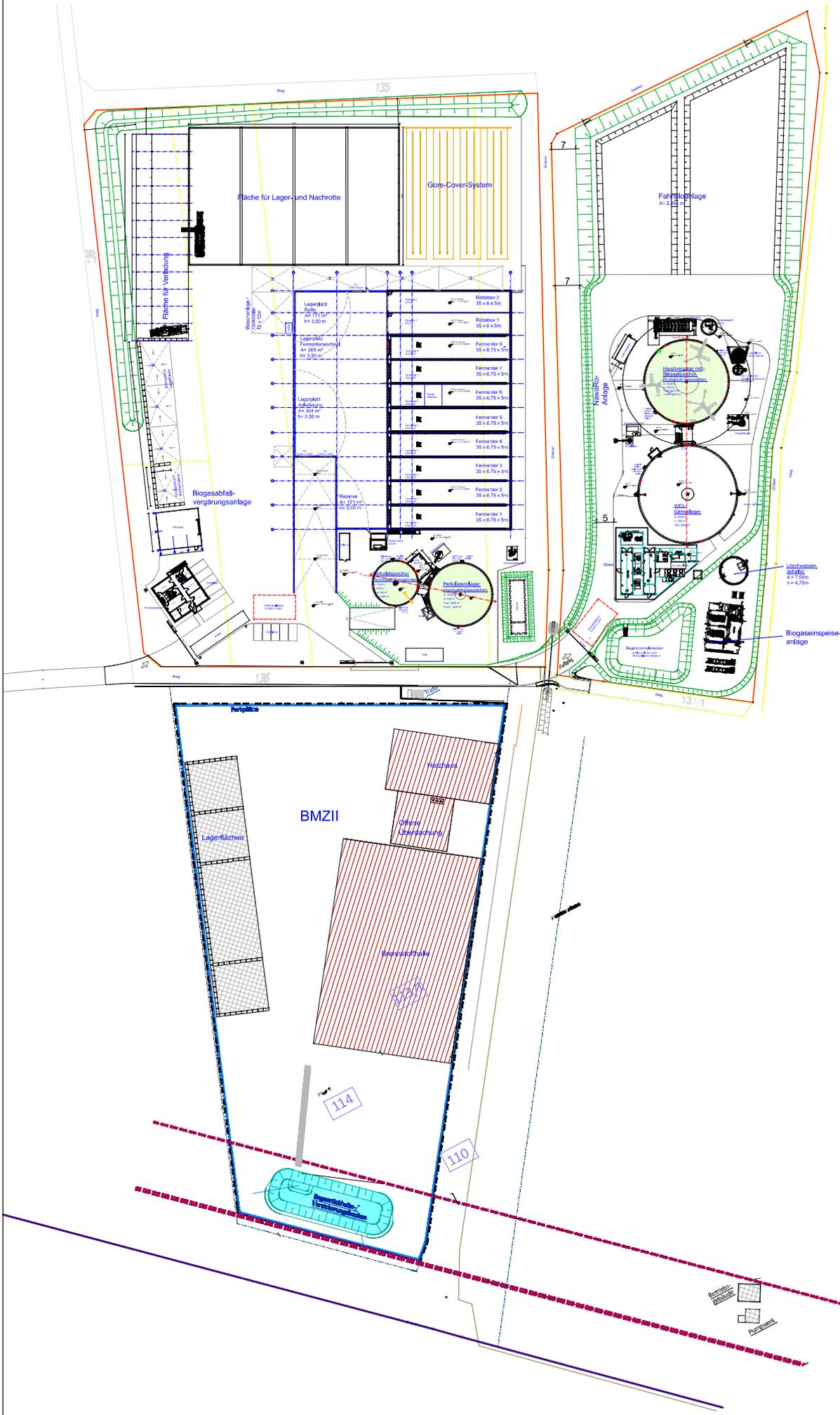
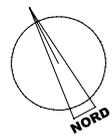
Zur Sasselbach 13
34516 Vöhl-Buchenberg
 Tel. 05635 992914-0
 mail@bauplanung-denhof.de



Bauvorhaben : 23-281
 Erhöhung der Durchsatzmenge

Bauherr :
 EAM Natur Energie GmbH
 Zur Kesselwiese
 35274 Kirchhain-Stausebach

Bauort :
 Kirchhain-Stausebach
 Stausebach, Fl. 1, Flst. 98, 99, 100,
 101/1, 103, 104/3



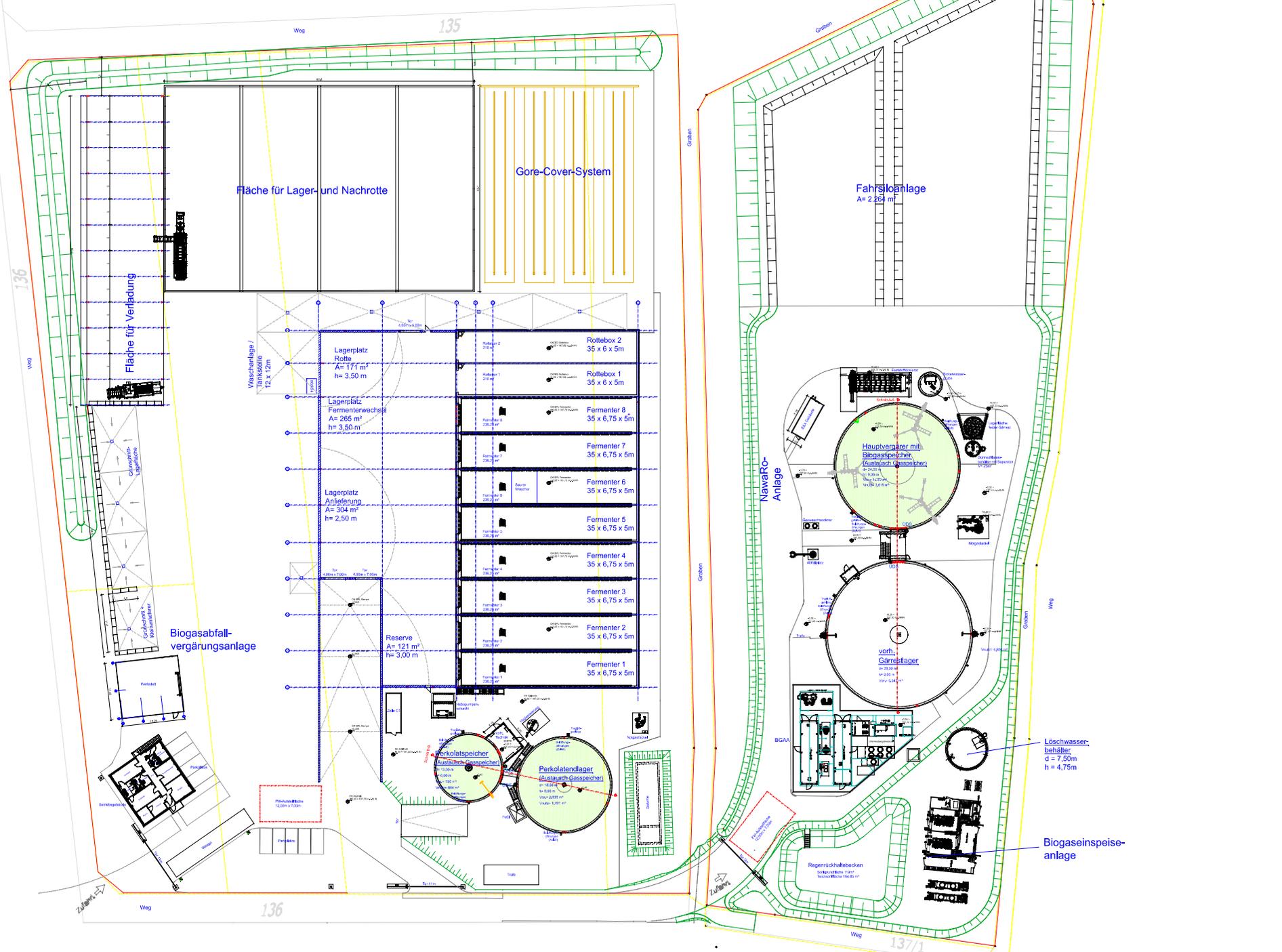
Gesamt-
Übersichtsplan
M1 : 500
Stand 19.07.2024

Bauplanung Denhof GmbH
Hilfsweg 10
14300 Berlin

Zur Ausschreibung 13
14300 Berlin
14300 Berlin
14300 Berlin

Beauftragter: 25281
Erfassung der Durchlaufmenge
EAM Natur Energie GmbH
Zur Kesselanlage
35274 Kirchheim-Saussebach
Kirchheim-Saussebach
Saussebach, Pl. 1, 34-56, 99, 100,
1011, 103, 104/3

Plan: Bauherr: 2024-07-25



Übersichtsplan
M1 : 250
Stand 28.03.2024

Planungsbüro Dierker GmbH
 Planungsbüro Dierker GmbH
 Industriestraße 11
 42699 Solingen
 Telefon: +49 (0) 212 2400-0
 Fax: +49 (0) 212 2400-240

Blattgröße: A3/24
 Maßstab: 1:250
 Datum: 28.03.2024
 Projekt: Biogas-Anlage
 Standort: Solingen, 42699
 Blatt: 1 von 1
 Blattgröße: A3/24
 Maßstab: 1:250
 Datum: 28.03.2024
 Projekt: Biogas-Anlage
 Standort: Solingen, 42699

Pos. 5.5

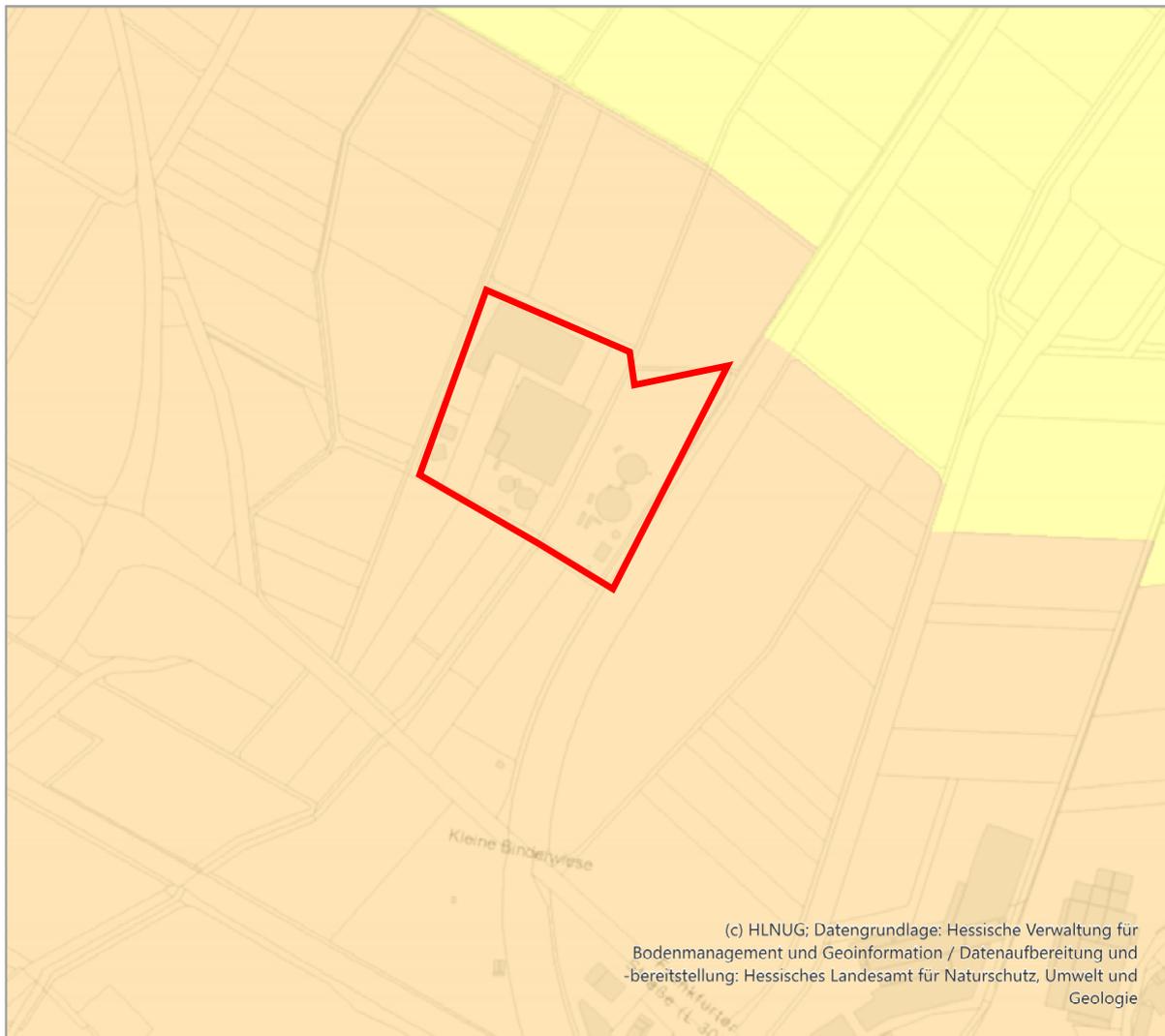
Wasserschutzgebietskarte



Erstellungsdatum: 27.10.2023
WRRL-Viewer Hessen

Abteilung W - Wasser

Wasserschutzgebiete

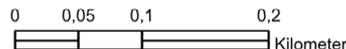


(c) HLNUG; Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation / Datenaufbereitung und -bereitstellung: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Legende

- | | | |
|--|---|-------------------------------|
| HQS_ALK | Zone II; im Verfahren | TWS_ALK |
| Zone I; festgesetzt | Zonen III, III/1, IIIA, II-IV; im Verfahren | Zone I; festgesetzt |
| Zone II; festgesetzt | Zonen III/2, IIIB, IV; im Verfahren | Zone II; festgesetzt |
| Zonen III, III/1, IIIA, II-IV; festgesetzt | Zonen A-neu, A, B,C; im Verfahren | Zonen III, IIIA; festgesetzt |
| Zonen III/2, IIIB, IV; festgesetzt | Zonen B-neu, D,E; im Verfahren | Zone IIIB; festgesetzt |
| Zonen A-neu, A, B,C; festgesetzt | | Zone I; im Verfahren |
| Zonen B-neu, D,E; festgesetzt | | Zone II; im Verfahren |
| | | Zonen III, IIIA; im Verfahren |
| | | Zone IIIB; im Verfahren |

Geofachdaten: © Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie - alle Rechte vorbehalten		
Hintergrund: © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, © basemap.de / BKG 10/2023		
Abt. W - Gewässerökologie, Gewässergüte, Hydrologie, Hochwasserschutz, Hydrogeologie, Grundwasser 2023	Wiesbaden 27.10.2023	



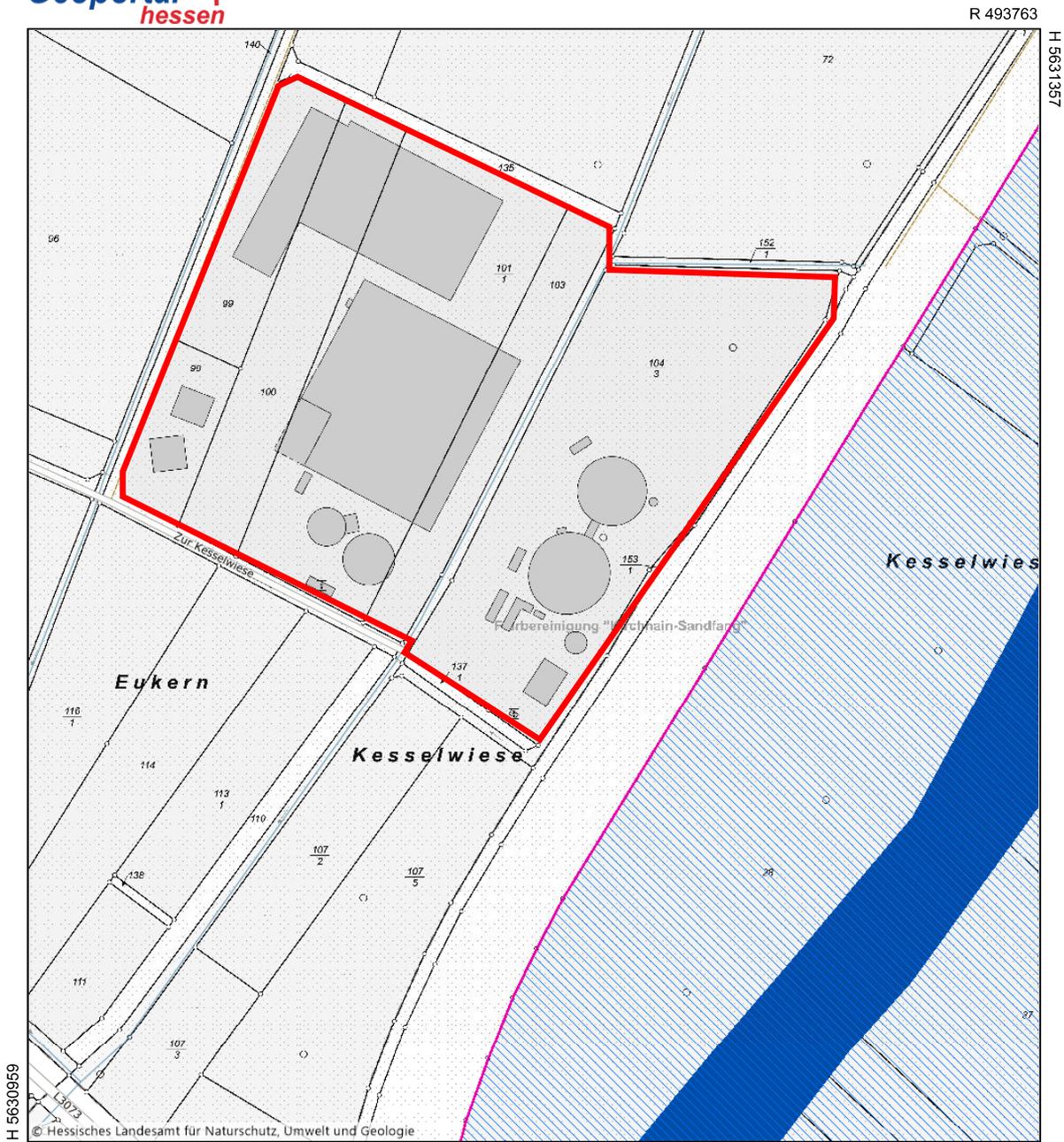
mb-Viewer Version 2017 - Copyright 2016 - mb AEC Software GmbH

Pos. 5.7

Überschwemmungsgebiete



Überschwemmungsgebiete



R 493404

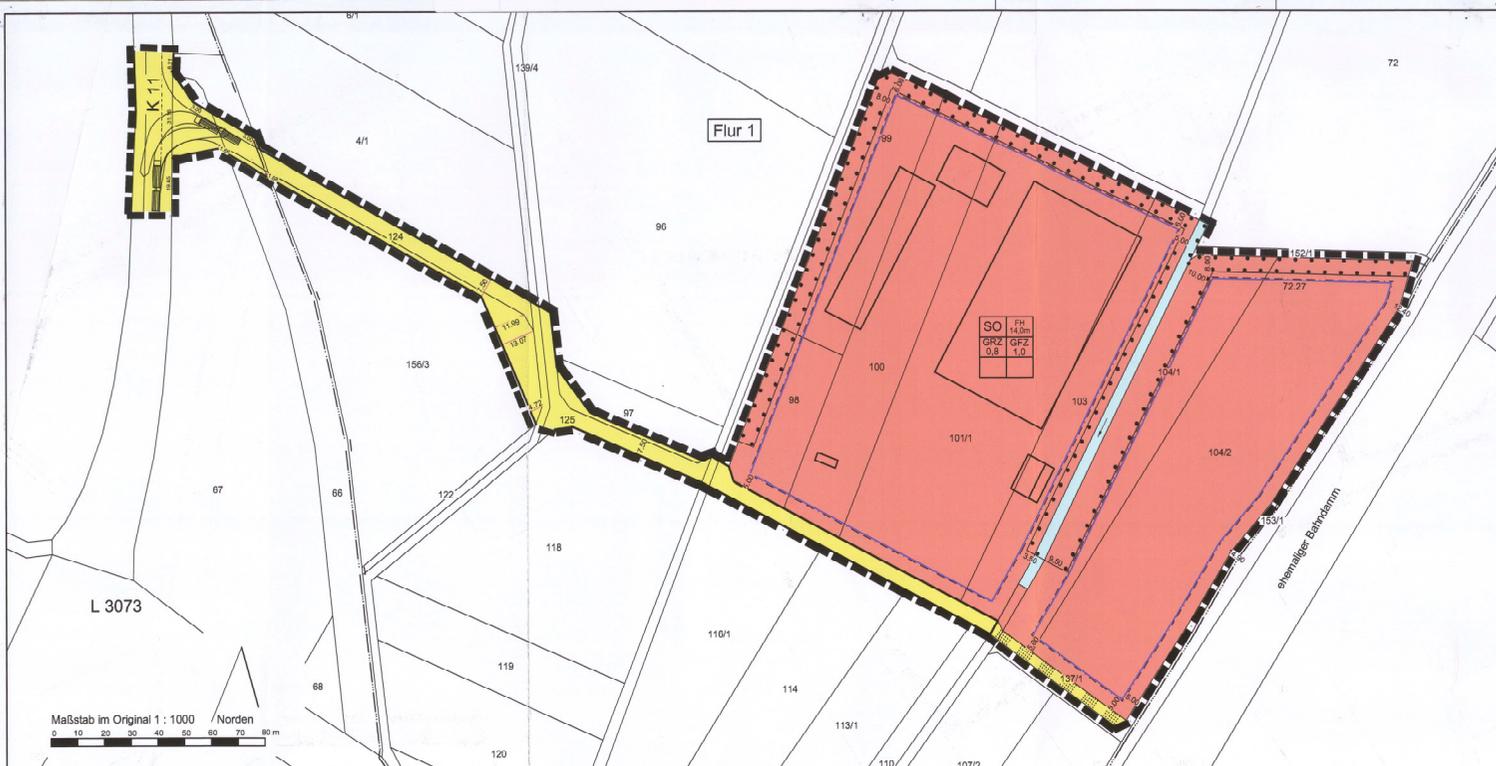
Datum: 27.10.2023

Maßstab: 1 : 2000

Notiz:

Die Erstellung, die Nutzung sowie die Vervielfältigung des Ausdrucks ist nur unter Beachtung der Nutzungsbedingungen des/der jeweiligen Geodateninhaber/s erlaubt. Die Bedingungen sind den Eigenschaften der Geodatendienste (Metadaten) zu entnehmen.

www.geoportal.hessen.de



Generallegende der katasteramtlichen Darstellung

	Grundstücksgrenze		Vorhandene Bebauung		Mauer
	Flurgrenze		Obstbaunanlage		FL3 Flurnummer
	Gemeindegrenze		Grünland		Flurstücknummer
	Gemarkungsgrenze		Mischwald		Polygonpunkt
	Kreisgrenze		Zaun		
			Graben mit Fließrichtung		

RECHTSGRUNDLAGEN
Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeiherverordnung (PlanZV), die Hessische Bauordnung (HBO) und die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils maßgeblichen Fassung.

PLANZEICHEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
 - SO Sonstiges Sondergebiet - Biomassezentrum Kompostierung, Vergärung und Biogaserzeugung

- 1.2 Maß der baulichen Nutzung
- GRZ = 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - GFZ = 1,0 Geschosflächenzahl als Höchstmaß

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- 1.4 Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Feldweg)

- 1.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und von Gewässern

-
- Entwässerungsgraben

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO
In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

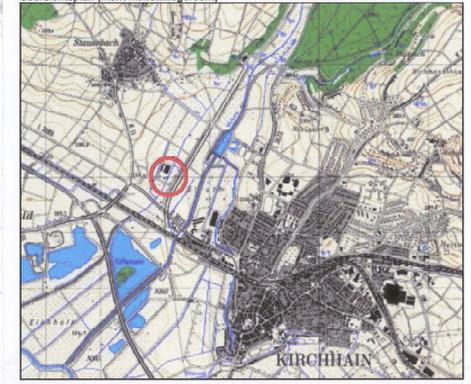
- Art und Maß der baulichen Nutzung**
 - Gemäß § 9 (1) Nr.1 BauGB in Verbindung mit den §§ 1 (4), (7) und 11 BauNVO
 - 1.1.1 In sonstigen Sondergebiet ist die Errichtung eines Biomassezentrums zulässig. Zulässig sind Anlagen für die Energieerzeugung (Biogaserzeugung):
 - 1. Trocknerfermentation, die Lagerung von Biomasse und NawaRo
 - 2. Gasaufbereitung und -einspeisung
 - 3. Nassvergärungsanlage für NawaRo
 - 4. Aufbereitung von Grünschnitt zu Biomasse
 - 5. Büro- und Sozialräume für Betriebspersonal.
- Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit § 18 BauNVO**
 - Die tatsächliche Gebäudehöhe (Firsthöhe) darf maximal 14,00 m betragen, gemessen vom tiefsten Punkt des natürlichen Geländeanschnittes bis zum Schnittpunkt First-/Oberkante Dachendeckung. Es gilt das Geländemaß für das natürliche Gelände vor Baubeginn.
- Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe kann ausnahmsweise durch technische Aufbauten um 6,0 m überschritten werden.
- Gemäß § 9 (1) Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25 BauGB**
 - Einfriedigungen sind so zu gestalten, dass die Wanderungsbewegungen von Kleintieren nicht behindert werden. Sie sind in Form von standortgerechten Hecken, Draht- oder offenen Holzzaunen auszubilden. Mauern und Mauersockel sind nicht zulässig.
 - Pro 5 nebeneinander angeordneten Stellplätzen ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen.
 - Die Randeingrünung (Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB) ist als dichte, gestufte Baum- und Strauchhecke mit einer Höhe von mindestens 2,50 m zu erhalten und anzulegen.
 - Entlang des Gewässers (Graben) ist auf eine ergänzende Neuanpflanzung von Bäumen und Strauchgehölzen zu verzichten. An der Ostseite des Gewässers ist ein Uferstrandstreifen von mindestens 10,00 m Breite herzustellen.

- Gemäß § 9 (1a) BauGB**
 - Ausgleichsmaßnahmen**
Der Kompensationsbedarf in Höhe von ca. 200.000 Wertpunkte wird durch folgende Maßnahmen gedeckt:
Anlage von **Wildpflanzen-Flächen** mit einem Gesamtumfang von mindestens 4 ha.
Die Maßnahmen sind in den Bemerkungen Stausebach und/oder Kirchhain umzusetzen und nach naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu pflegen und zu bewirtschaften. Die Wildpflanzen-Flächen können rotieren.
Das Erntegut der Wildpflanzen-Flächen wird im Testbetrieb in die NawaRo-Vergärungsanlage eingebracht. Sollten die Wildpflanzenflächen ihre Ziele nicht erreichen, sind Bühlertreien als mehrjährige Dauerbrache in einem Umfang von mindestens 1,6 ha. anzulegen.
Das Nähere ist dem Umweltbericht zu entnehmen.
Die dauerhafte rechtliche und finanzielle Sicherung wird im Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan geregelt.
 - Zuordnung**
Die Ausgleichsmaßnahmen werden anteilig der östlich der bestehenden Kompostierungsanlage gelegenen Erweiterungsfläche des Sondergebietes (etwa 185.000 Wertpunkte) und der Zufahrt von der K 11 zum Biomassezentrum im Bereich der Straßenverkehrsflächen (etwa 15.000 Wertpunkte) zugeordnet.
- WASSERRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 42 ABS 3 HWG I.V.M. § 9 ABS. 4 BAUGB**
Niederschlagswasser (Dachflächenwasser) soll verwerfbar werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll gegenüber hinreichend in geeigneten Fällen versickert werden.
- HINWEISE**
 - Bei Erdarbeiten erkennbare Dodendendekmäler bzw. archaische Funde sind gem. § 20 HDStGH unverzüglich dem Landesamt für Archaische Denkmalfpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
 - Im Geltungsbereich befinden sich Versorgungsanlagen. Rechtzeitig vor Baumaßnahmen sind bei den zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Die erforderlichen Pflanzstände sind einzuhalten und die notwendigen Schutzvorkehrungen zu treffen.
 - Innerhalb der Schutzzone IIIb des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasservorwerke Vornatal und Stadtstandort sind die Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidium Gießen vom 02.11.1987 (StAnz. 48/87 S. 2373) zu beachten.
- PFLANZLISTE FÜR ÜBERWIEGEND ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER**
 - Bäume und Sträucher:
 - Carpinus betulus* - Hainbuche
 - Prunus avium* - Vogelkirsche
 - Salix caprea* - Salweide

- Acer campestre* - Feldahorn
 - Cornus sanguinea* - Roter Harttriegel
 - Corylus avellana* - Haselnuß
 - Lonicera xylosteum* - Gemeine Heckenkirsche
 - Prunus spinosa* - Schlehe
 - Rosa canina* - Hundrose
 - Rubus spec.* - Brombeere, Himbeere
 - Sambucus nigra* - Schwarzer Holunder
 - Viburnum opulus* - Gewöhnlicher Schneeball
- 7.2 Geeignete Kletterpflanzen zur Gebäudebegrünung:
- Clematis vitalba* - Waldrebe
 - Hedera helix* - Efeu
 - Lonicera caprifolium* - Jälängerleiber
 - Parthenocissus tricuspidata/quinquefolia* - Wilder Wein
 - Vitis vulpina* - Weinrebe
 - Spalterobst
- Ansonsten wird auf den Umweltbericht Anhang 2 verwiesen.

8. **NACHRICHTLICH**
Zur Durchführung des Vorhabens wurde zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Kirchhain ein Durchführungsvertrag abgeschlossen.
Der Durchführungsvertrag wird als Anlage der Begründung beigelegt.

Übersichtsplan (nicht maßstabsgerecht)



STADT KIRCHHAIN STADTTEIL STAUSEBACH

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6
"Biomassezentrum Kirchhain-Stausebach"

<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Aufstellung des Planes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am; 26.04.2010</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>BEHÖRDENBETEILIGUNG Die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte am 14.01.2011</p> <p>Das Einholen der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte vom 04.05.2011 bis zum 05.09.2011.</p>
<p>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte vom 21.02.2011 bis 21.03.2011. Der Entwurf des Planes wurde gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgestellt vom 04.08.2011 bis zum 05.09.2011</p> <p> Bürgermeister</p>	<p>BESCHLUSS Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 (1) BauGB von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen am 24.10.2011</p> <p> Bürgermeister</p> <p>ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNG Zur Rechtskraft gebracht durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Kirchhain am 09.05.2012.</p>
<p>RECHTSKRÄFTIGES EXEMPLAR</p>	
<p>Dipl. Ing. Christoph Henkel Stadt- und Landschaftsplanung</p> <p>Forsthausstraße 5 • 35435 Wetzberg Tel.: 06406/8344433 christoph.henkel.stadtplanung@t-online.de</p> <p>Stand: Mai 2012</p>	